

Gemeinderatsbeschlüsse vom 23.10.2023

TAGESORDNUNG:

1. **REO – Regionale Erneuerbare Energiegemeinschaft am Umspannwerk Ossarn**
2. **Bericht Prüfungsausschuss**
3. **Einwendungen zu der Verhandlungsschrift vom 3.7.2023**
4. **Straßenbau**
5. **Abwasserverband an der Traisen, Satzungsänderung**
6. **Kindergarten**
7. **Amtshaus Heizung**
8. **Ortsbildpflege**
9. **Subventionen**
10. **Kassenverwalter Stellvertreter**

Nicht öffentlich

11. **Grundstücksangelegenheiten**
12. **Personalangelegenheiten**
13. **Berichte**

Verlauf der Sitzung

Die Vorsitzende begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. REO – Regionale Erneuerbare Energiegemeinschaft am Umspannwerk Ossarn

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel und Vzbgm. Ing. Peter Hießberger berichten, dass die Vereinbarung noch überarbeitet wird.

Die Beschlussfassung soll in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

2. Bericht Prüfungsausschuss

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel ersucht den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses GR Pfeiffer um den Bericht der Sitzungen vom 29.8.2023 und vom 10.10.2023.

3. Einwendungen zu der Verhandlungsschrift vom 3.7.2023

Da keine schriftlichen Einwendungen eingelangt sind, gelten die Protokolle als genehmigt.

4. Straßenbau

a. Auftrag Riesenhuber

Sachverhalt: Vom Ingenieurbüro Ing. Karl Riesenhuber liegt das Honorarangebot 07092023 über die Leistungen für die Planung, Regieleistungen für Besprechungen und Begehungen sowie die Kostenberechnungen, Ausschreibung samt Vergabevorschlag, örtliche Bauaufsicht und Abrechnung betreffend den Straßenbau 2023 in der Höhe von € 18.058,80 brutto vor. **Beilage 1**

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge das Honorarangebot befürworten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b. Straßenbau 2023

Sachverhalt: Die Leistungen für das Bauvorhaben Straßenbau- und Straßensanierungsarbeiten Wölbling 2023 wurden im Unterschwellenbereich, Direktvergabe vom Ingenieurbüro Ing. Karl Riesenhuber ausgeschrieben.

Auf Grundlage der Angebotsprüfung und im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes schlägt das beauftragte IB Ing. Riesenhuber vor, den Auftrag über die Erd-, Baumeister-, Pflasterer- und Asphaltierungsarbeiten für die Straßenbau- und Straßensanierungsarbeiten 2023 an den Billigstbieter die Firma Swietelsky AG, Zweigniederlassung Tiefbau Ost und Revitalisierung, 3134 Nußdorf, zu vergeben. Die Angebotssumme entsprechend dem Ausschreibungsangebot vom 18. September 2023 beträgt € 154.105,16 brutto. Die Einfahrt Haus Ratzersdorf 12 wird nicht ausgeführt, hier wird es noch eine Verkehrsverhandlung geben.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an den Billigstbieter Fa. Swietelsky, Nußdorf, mit € 154.105,16 brutto befürworten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

gfGR Erber berichtet:

c. Güterwege 2023

gfGR Erber berichtet, dass die Sanierungsmaßnahmen dieses Jahres durch die Firma Marchart Ges.m.b.H, abgeschlossen sind. Die Kosten haben sich mit der zugesprochenen förderbaren Gesamtfördersumme gedeckt.

5. Abwasserverband an der Traisen, Satzungsänderung

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel berichtet, dass in der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes "An der Traisen" am 17. Mai 2022 einstimmig beschlossen wurde, die Absichtserklärung zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit in der Klärschlammbehandlung in Niederösterreich anzunehmen. Zur Gründung oder zum Beitritt einer Gesellschaft als Abwasserverband gemäß dem WRG 1959 sind Satzungsanpassungen aus rechtlicher Sicht erforderlich. § 3 Verbandszweck und Verbandsumfang (2) Rechtskonforme Entsorgung bzw. Verwertung von bei der Abwasserreinigung anfallenden Reststoffen wie Klärschlamm, verbunden mit der Errichtung von oder Beteiligung an Kapitalgesellschaften oder Vereinen und § 61 Mitgliedsbeitrag in der Satzung geändert werden müssen. **Beilage 2**

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der Satzungsänderung zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Kindergarten

• Zu- und Umbau

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel berichtet, dass für dieses Projekt ein Gremium für die Planung und Entscheidung einberufen wird. Das Gremium besteht aus je 2 Personen der Parteien SPÖ und ÖVP, 1 Person der Partei MIT, der Bürgermeisterin und dem Vizebürgermeister. Die Fraktionen sollen bis Montag, 30.10.2023, die Personen für das Gremium nennen.

gfGR Michael Burger, BSc erklärt sich für den nächsten Tagesordnungspunkt befangen.

7. Amtshaus Heizung

• Wärmeliefervertrag

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel berichtet, dass Installateur Fenz mit dem Einbau der Heizung fertig ist und diese bereits in Betrieb genommen wurde. Der Wärmeliefervertrag zwischen der Bioenergie NÖ reg. GenmbH, 3641 Maria Laach und der Marktgemeinde Wölbling bezüglich der Nahwärmeversorgung des Gemeindeamtes liegt zur Beschlussfassung vor.

Beilage 3

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Vertrag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür (SPÖ, ÖVP)
1 Stimmenthaltung (MIT)

Bgmin. Gorenzel hebt die Befangenheit von gfGR Burger, BSc auf.

8. Ortsbildpflege

a. Vertrag Auto

Sachverhalt: Der Vertrag für das Mietauto für die Ortsbildpflege liegt nun vor, berichtet Bgmin. Gorenzel. Mit Mietbeginn April 2023 übernimmt die Gemeinde die Betriebskosten für das Fahrzeug, ebenso wird der gesamte Betrag für 12 Monate bei Annahme des Angebotes fällig. Der Zeitraum beläuft sich auf April 2023 bis April 2024. **Beilage 4**

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Vertrag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür (SPÖ, ÖVP)
2 Stimmen dagegen (MIT)

9. Subventionen

a. Waldweg

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel berichtet vom Förderantrag des Landes NÖ für das Kindergartenjahr September 2023 – Februar 2024 für zwei in Betrieb befindliche Gruppen. Der errechnete Förderbetrag für die Standortgemeinde beläuft sich auf € 10.711,50.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention 2023/2024 beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Kassenverwalter Stellvertreter

Sachverhalt: Als Kassenverwalterstellvertreter soll Herr Amel Fejzic bestellt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Bestellung zum Kassenverwalterstellvertreter beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ing. Karl Riesenhuber
Ingenieurbüro für Kulturtechnik
und Wasserwirtschaft



Schlossfeldgasse 15
3130 Herzogenburg
Tel.: 02782 / 82578
Mobil: 0664 / 7343 8482
email: ib.riesenhuber@aon.at
UID: ATU 64798115

Beratung - Planung - Ausschreibung - Bauaufsicht - Kollaudierung



An die
Marktgemeinde Wölbling

Oberer Markt 1
3124 Oberwöbling

Honorarangebot 07092023

über die Leistungen für die Planung, Regieleistungen für Besprechungen und Begehungen sowie die Kostenberechnungen, Ausschreibung samt Vergabevorschlag, örtliche Bauaufsicht und Abrechnung betreffend den Straßenbau 2023 für folgende Bauvorhaben:

- **Asphaltierung bei FF-Haus Noppendorf**
- **Einfahrt bei Haus Ratzersdorf 12**
- **Asphaltierung Containerplatz Ratzersdorf 22**
- **Oberwöbling – Oberflächenanpassung bei Tennisplatz**
- **Oberwöbling – Nebenflächen Melker Pionierstraße**
- **Oberwöbling – Sanierung Brücke Am Bauerteich**
- **Hydrant bei Haiderer Anzenhof und Hydrant Noppendorf**
- **Sanierung Schachtdeckel und Schieberkappen**
- **Unterwöbling – Nebenfläche bei Gst.Nr. 1113**
- **Asphaltierung Containerplatz Unterwöbling**

Beilage 2

04/34/1-2023/Lie/Ha

3100 St. Pölten, 08.05.2023

GZ:

Betr.: **Satzungsänderung; Ergänzung
§ 3 Verbandszweck und Verbandsumfang
bzw. § 61 Mitglieds-beitrag.**

Telefon 02742 / 333 / 2444
02742 / 333 / 2447
Telefax 02742 / 333 / 2449
3100 St. Pölten, Rathaus
IBAN: AT41 2025 6000 0000 7625
Sparkasse NÖ., BIC: SPSPAT21XXX
UID Nr.: ATU 16261603

Bericht

In der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes "An der Traisen" am 17. Mai 2022 wurde einstimmig beschlossen, die Absichtserklärung zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit in der Klärschlammbehandlung in Niederösterreich anzunehmen. Zur Gründung oder zum Beitritt einer Gesellschaft als

Abwasserverband gemäß dem WRG 1959 sind Satzungsanpassungen aus rechtlicher Sicht erforderlich.

§ 3 Verbandszweck und Verbandsumfang der Satzung soll um einen Absatz ergänzt werden und nach Abs. 1 eingefügt werden. Alle bestehenden Absätze bleiben unverändert, wobei nachfolgende Absätze in ihre Nummerierung entsprechend angepasst werden.

- (1) Verbandszweck ist die Beseitigung und Reinigung von Abwässern sowie die Reinhaltung von Gewässern
- (2) **Rechtskonforme Entsorgung bzw. Verwertung von bei der Abwasserreinigung anfallenden Reststoffen wie Klärschlamm, verbunden mit der Errichtung von oder Beteiligung an Kapitalgesellschaften oder Vereinen.**
- (3) Rechtzeitige Aufbringung der für die Durchführung des Verbandszweckes notwendigen Mittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen (§ 89 Abs. 1 WRG 1959);
- (4) Aufsicht über die Qualität und Quantität der in die Verbandsanlagen einzuleitenden bzw. eingeleiteten Abwässer zum Zwecke der Erhaltung der Reinigungsfunktion der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage;
- (5) Erlassung von Aufträgen zur Durchführung von Notmaßnahmen an die Mitglieder im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959;
- (6) Durchführung von geeigneten Maßnahmen aufgrund der gemäß § 95 Abs. 1 WRG 1959 durch Verordnung dem Verband übertragenen Aufgaben der Gewässeraufsicht.
- (7) Der örtliche Wirkungsbereich des Verbandes erstreckt sich auf die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder

Weiters wurde durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. Dezember 2022 das Sekretariat des Abwasserverbandes "An der Traisen" beauftragt eine entsprechende Satzungsänderung hinsichtlich automatischer Indexierung der Mitgliedsbeiträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Für eine automatische Indexierung der Mitgliedsbeiträge ist der

§ 61 Abs 2 nach Abs 1 einzufügen. Alle bestehenden Absätze bleiben unverändert, wobei nachfolgenden Absätze in ihre Nummerierung entsprechend angepasst werden.

§ 61 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden jährlichen Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus dem im Jahresvoranschlag bestimmten Einnahmenansatz im Zusammenhang mit der Aufteilung gemäß der Einstufung nach § 60.
- (2) **Der Mitgliedsbeitrag ist, sofern im Rahmen des § 61 Abs. 1 keine widersprechende Beschlussfassung erfolgt wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit des Mitgliedsbeitrages aus dem Vorjahr dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für eine Wertanpassung dient die, jeweils für den Monat Juni, errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach unten bleiben unberücksichtigt. Alle Veränderungsraten sind mit einem Faktor von 0,7 zu multiplizieren und auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Der so ermittelte Gesamtmitgliedsbeitrag wird auf € 1.000,- buchhalterisch gerundet und im Zusammenhang mit der Aufteilung gemäß der Einstufung nach §60 auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.**
- (3) Ist ein Jahresvoranschlag im Zeitpunkt der Beitragsvorschreibung noch nicht beschlossen, so ist der auf das gesamte Jahr zu beziehende Teilvoranschlag des vergangenen Jahres der Berechnung zugrunde zu legen.
- (4) Insoweit die Verbandsmitglieder verhalten waren, Maßnahmen zu treffen, sind die ihnen daraus erwachsenden Aufwendungen zu ersetzen.

Die Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes "An der Traisen" wird um Beschlussfassung der vorliegenden Satzung mit den beschriebenen Änderungen im §3 und § 61 ersucht. Da es sich um eine wesentliche Änderung der Satzungen handelt werden seitens des Sekretariats die einzelnen Mitgliedsgemeinden um zustimmende Gemeinderatsbeschlüsse ersucht.

Für den Obmann
des Abwasserverbandes „An der Traisen“
(Ing. Christian Liendl)

Antrag an die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes "An der Traisen" beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde und den zuständigen Gremien in den Mitgliedsgemeinden, die Änderung des §§ 3 und 61 der Satzung des Abwasserverbandes "An der Traisen" wie im gegenständlichen Bericht angeführt.

Antrag an die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes „An der Traisen“ ersucht die Mitgliedsgemeinden die gegenständliche Satzungsänderung in ihren Gemeinderäten bis spätestens 31. Oktober 2023 bestätigen zu lassen und den jeweiligen Beschluss an das Sekretariat des Abwasserverbandes "An der Traisen" zeitnahe zu übermitteln.

Als Beschluss für die Gemeinderäte kann folgender Wortlaut verwendet werden.

Der Gemeinderat möge die Änderung der §§ 3 und 61 der Satzung des Abwasserverbandes "An der Traisen" genehmigen.

Beilage 3

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

1.1. Das gegenständliche Wärmelieferübereinkommen zwischen der NWG und dem Kunden umfasst folgende Dokumente:
Ergeben sich Widersprüche zwischen den Vertragsbestandteilen, so

Bioenergie NÖ reg.Gen.m.b.H. • 3643 Maria Laach, Maria Laach 92 • Tel. +43(0)2742 35 22 34-0 • Fax 43(0)2742 35 22 34-4 •
Obmann: Gerhard Rathammer Gerichtsstand: Krems • FbNr.: FN 240972x • office@bioenergie-noe.at • www.bioenergie-noe.at • UID-
Nr.: ATU 57531415 • IBAN AT16 3242 6000 0070 7414, BIC RLNWATWW426

gelten die Vertragsbestandteile in der hier angeführten Reihenfolge.

1. Wärmeliefervertrag
2. Beilage A – Projektbeschreibung
3. Beilage B – Technische Anschluss- und Betriebsbedingungen
4. Anlage 1 – Skizze zur Anschlusssituation
5. Anlage 2 – Datenschutzerklärung
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Kunde hat diese Dokumente erhalten und erklärt mit Unterzeichnung des Wärmeliefervertrages, dass er sie zur Kenntnis genommen und verstanden hat. Der Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, wobei jeder der Vertragsparteien ein Exemplar erhält.

1.2. Leistungen der NWG in Abstimmung

- Betrieb einer Biomasse-Nahwärmanlage in Oberwöbling
- Bereitstellung einer Nahwärmeleitung auf kürzest möglichem Weg bis zum Ort der Übergabestation (siehe Anlage 1 Anschlusssituation)

Beinhaltet: Errichtung der Künette und der Nahwärmetrasse auf öffentliches Gut, Errichtung der Nahwärmetrasse in der bereitgestellten Künette auf Eigengrund des Kunden, Kernbohrungen zum Einleiten in den Technikraum für Vor- und Rücklauf Primärseitig inkl. Abdichtung.

Ist nach Mauerdurchtritt keine Möglichkeit gegeben die Übergabestation im selben Raum des Mauerdurchtritts zu errichten, so hat der Kunde für die weitere Mauerdurchbrüche bis zum Technikraum in dem die Übergabestation errichtet wird zu sorgen.

- Bereitstellung eines Wärmezählers der Firma Kamstrup durch die NWG mit Fernauslesungsmöglichkeit zur Verrechnung des Wärmeabsatzes.

- Bereitstellung einer Übergabestation.
- Die Übergabestation umfasst folgende Regelungskreise:

1x Boilerkreis

1x unregelmäßiger Wärmekreis 1x geregelter Wärmekreis

Weitere Wärmekreise sind gegen Aufpreis möglich

- Verrechnung der Gesamtenergiemenge laut Wärmezähler in der Wärmübergabestation.
- Wartung, Instandsetzung, Reparaturen und Erneuerung der Anlagenteile bis zur Liefergrenze Flansch nach Übergabestation
- örtlicher Störungsdienst mit automatischem Störmeldesystem
- Wärmeversorgungsgarantie aus 100 % Biomasse, während der vertraglichen Heizperiode
- Maximale Wärmevorlauftemperatur VL primärseitig bei -12°C 80°C, Maximaltemperatur RL sekundär 45°C (Begrenzung der RL Temperatur primärseitig 50°C)

- Versorgungssicherheit bei örtlichem Kesselausfall durch Einsatz mobiler Heizcontainer als Backup System

1.3. Leistungen des Kunden

- Bereitstellung des Technikraumes für die Übergabewärmestation.
- Bereitstellung von Mauerdurchbrüchen für die Primärleitung bis zum Errichtungsort der Übergabestation, sofern die Platzierung der Übergabestation nicht im selben Raum wie der Hauseintritt ist
- Herstellung der Wärmeverteilung nach Wärmeübergabestation zu den Nutzeinheiten entsprechend Stand der Technik
- Herstellung des Zugangsrechtes in den Technikraum
- Unentgeltliche Bereitstellung von Wasser-, Strom- und Abfluss an der Wärmeübergabestation
- Einregulierung und Verplombung der sekundären Wärmeverteilung mittels Strangregulierungsventil
- Sicherstellung einer maximalen Rücklauftemperatur sekundärseitig von 45 °C (Rücklauftemperaturbegrenzer bei Übergabestation wird auf max. 50 °C begrenzt)

1.4. Die NWG verpflichtet sich, ab Herbst/Winter 2023 für das Gebäude in 3124 Oberwöbling, Oberer Markt 1, aus ihrer Biomasse- Nahwärmanlage Wärme zur Objektwärmeversorgung (Raumheizung, Lüftung und Warmwasser) für die Dauer der in Punkt 2.1 angeführten Lieferperiode in ausreichender Menge bis zu einer maximalen

Anschlussleistung von 30 kW zu liefern (voraussichtlicher Wärmebedarf pro Jahr: 36 MWh). Diese maximale Anschlussleistung betreffen die gesamten Gebäude mit einer beheizten Fläche (Nutzfläche) in Summe von m² laut Kunden. Die maximale Wärmebedarfsleistung des Kundenobjektes wurde entsprechend Kundenwunsch vereinbart.

1.5. Der Kunde garantiert, dass alle in diesem Vertrag festgesetzten Verpflichtungen, auch soweit sie den Bauherrn betreffen, eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat die NWG eine Heizzentrale, Nahwärmeleitung bis zur Wärmeübergabestelle beim Kunden bereitgestellt. Die Biomasse-Nahwärmanlage bis zur Übergabestation und die Übergabestation bis zur Liefergrenze lt. Anlage 1 (erste Dichtung nach Absperrorgane für Vor- und Rücklauf sekundärseitig der Übergabestation sind im Eigentum des Kunden. Sollte keine Verschraubung inkl. Dichtung vorhanden sein so gilt als Liefergrenze 10 mm vor Verpressung, Lötstelle bzw. Schweißnaht nach Absperrorgane Vor- und Rücklauf Sekundärseite. Der Verpressungsteil, die Lötstelle bzw. Schweißnaht ist im Eigentum des Kunden) bleiben im Eigentum der NWG und in der Betriebsführung der NWG.

Der Kunde räumt der NWG unentgeltlich das Recht ein, Leitungen für den Betrieb des Wärmeversorgungsnetzes (Leitungsnetz, Datenkabel, Zubehör usw) in seinem Grundstück und Gebäude einzubauen und dauerhaft zu betreiben. Sollte der Kunde nicht Eigentümer des Grundstückes sein so ist der Kunde verpflichtet vom Eigentümer des Grundstückes die Erlaubnis für die unentgeltliche Nutzung des Grundstückes für die Errichtung des Nahwärmenetzes einzuholen. Wird die Erteilung nicht gegeben und wurde die NWG durch den Kunden hinsichtlich dieser Tatsache getäuscht so haftet der Kunde gegenüber der NWG für alle daraus entstehenden Nachteile der NWG.

Weiters verpflichtet sich der Kunde bei der Errichtung von Bauwerken oder Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern von den Einbauten der NWG in einem Bereich von beiderseits je einem Meter Seitenabstand einzuhalten.

1.6. Soweit und solange die NWG durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die sie mit innerbetrieblichen Mitteln nicht abwenden kann, an der Erzeugung und Lieferung der Wärme gehindert ist, ruht diese Verpflichtung zur Wärmelieferung. Die NWG ist jedoch verpflichtet, das jeweilige Hindernis unverzüglich zu beseitigen.

1.7. Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen technischer Gebrechen, ausgenommen an den Einrichtungen der Wärmezählung, zu unterbrechen. In diesem Fall ist die NWG verpflichtet, den Kunden zu verständigen und die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Wärmelieferung umgehend zu beheben.

- Für den Fall, dass seitens der NWG diesen Lieferverpflichtungen länger als 48 Stunden, aus welchen Gründen immer, ausgenommen höherer Gewalt, nicht nachgekommen worden ist, ist die NWG verpflichtet, für Ersatzheizung welche durch den Kunden betrieben wird bis zu einem Betrag von max. € 1.500,- inkl MWSt. aufzukommen.

2. UMFANG DER VERSORGUNG

2.1. Die Lieferung von Wärme durch die FWG erfolgt in der Heizsaison. Die Lieferung von Wärme durch die FWG erfolgt in der Zeit von September bis Juni. Sie beginnt, wenn nach Feststellung der nächstgelegenen Wettermeldestation des öffentlichen Wetterdienstes an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen die Außentemperatur um 21:00 Uhr 15° C unterschreitet. Die Wärmeversorgung endet, wenn an drei aufeinander folgenden Tagen die Außentemperatur um 21:00 Uhr 15° C überschreitet.

2.2. Der Kunde verpflichtet sich, während des in Punkt 2.1. genannten Zeitraumes, die Beheizung über Wärmelieferung der NWG vorzunehmen. Ausgenommen ist die geringfügige Nutzung von Zusatzheizungen, wie z.B. Kachelofen, Solaranlage etc. Unter geringfügig werden maximal 10% des geschätzten Jahresbedarfs für Wärme und Warmwasser entsprechend Punkt 1.4. vereinbart.

Wenn die Wärmelieferung seitens der NWG nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgt und solange ein Gebrechen an der Kundenanlage den Wärmebezug seitens des Kunden unmöglich macht oder einschränkt, ist diese Kundenverpflichtung entsprechend eingeschränkt.

3. KUNDENANLAGE

3.1. Der Kunde verpflichtet sich, seine eigene Heizungsanlage (Kundenanlage) ab Liefer- bzw. Eigentumsgrenze (Flansch nach Übergabestation) stets so instand zu halten, dass er seine Wärmeabnahmeverpflichtung erfüllen kann. Treten Anlagegebrechen auf, durch welche die Wärmeabnahme eingeschränkt oder ausgeschlossen wird, ist der Kunde zwar zur sofortigen Unterbrechung der Wärmeabnahme berechtigt, aber verpflichtet, der NWG davon unverzüglich Mitteilung zu machen und das Gebrechen unverzüglich beheben zu lassen.

3.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Kundenanlage, betreffend der Übernahme an der Übergabestation, ausschließlich entsprechend den technischen Spezifikationen gemäß Beilage B, die dem Kunden am Tag der Unterzeichnung übergeben und erklärt wurde, zu betreiben. Ein Verstoß kann schadenersatzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, er kann die NWG zur sofortigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 5.4. berechtigen.

3.3. Der Kunde gewährt Mitarbeitern der NWG oder von diesem beauftragten Dritten nach vorheriger Verständigung im erforderlichen Ausmaß Zugang zu allen Anlagen des Wärmeversorgungsnetzes auf seinem Grundstück, in seinem Gebäude bzw. Mietgegenstand. In Notfällen oder bei Gefahr in

Verzug ist der Zugang auch ohne Vorankündigung zu gewähren.

4. EINBINDUNG IN DIE WÄRMEVERSORGUNG

4.1. Die Einbindung der Kundenanlage in das Nahwärmesystem erfolgt über eine Wärmeübergabestation. Diese umfasst sämtliche erforderliche Einrichtungen der Wärmezählung, den Wärmetauscher und alle für den Betrieb notwendigen Messeinrichtungen (Druck und Temperatur, Durchfluss usw.).

4.2. Die Nahwärmeleitung und Wärmeübergabestation, welche laut Punkt 1.5.

– Liefergrenzendefinition im Eigentum der NWG verbleiben, werden zwischen dem Biomasseheizwerk der NWG und der Kundenanlage installiert. Der Kunde hat an der Wärmeübergabestelle auf eigene Kosten für ausreichende Wartung der Gebäudesubstanz, Be- und Entlüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frostschäden zu sorgen.

Die NWG ist berechtigt, im Bereich des Wärmetauschers auf eigene Gefahr und Kosten zusätzlich eigene Messgeräte zur Kontrolle der Funktion der Anlage aufzustellen und zu betreiben, wobei allenfalls hierzu erforderlicher Strom vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

4.3. Der Kunde ist verpflichtet, einen Baukostenzuschuss für die Einbindung von

€ 16.650,- (ausgehend von 11.500,- indexiert mit Baukostenindex 2005

von Juni 2010 119,9 bis April 2023 173,6) zuzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger fiskalischer Belastungen, zu leisten. Dieser Baukostenzuschuss stellt das Entgelt für die Einräumung des Benützungsbzw. Bezugsrechtes von Wärme durch die FWG dar.

Zahlungsziel:

100 % des Baukostenzuschusses bei Unterzeichnung Zahlungsziel 14 Tage ohne jeden Abzug

5. VERTRAGSDAUER

5.1. Der Vertrag tritt am Tage der Aufnahme der Wärmeversorgung der Anlage in Kraft und wird auf die Dauer bis 31.12.2031 abgeschlossen. Die Aufnahme der Wärmeversorgung wird mit spätestens Dezember 2023 festgesetzt. Der Vertrag ist somit auf bis 31.12.2031 unkündbar. Während der Vertragsdauer wird vereinbart, dass die maximale Anschlussleistung entsprechend Punkt 1.4. über den gesamten Vertragszeitraum gilt.

Anlässlich des Anschlusses des gegenständlichen Objekts hat die NWG objektspezifische erhebliche Aufwendungen im Sinne des § 15 Abs. 3 KSchG für die Biomasse-Nahwärmanlage, das Wärmeverteilnetz und Übergabestation getätigt.

5.2. Die Notwendigkeit der langen Vertragsdauer/Kündigungsfristen ergibt sich aus der Beilage A, die dem Kunden am Tag der Unterzeichnung übergeben und erklärt wurde.

5.3. Der Vertrag verlängert sich um 1 (ein) Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer durch einen der beiden Vertragspartner die schriftliche Kündigung erfolgt.

5.4. Unbeschadet der vereinbarten Kündigungsbestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, den gegenständlichen Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn der jeweils andere Vertragspartner die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verletzt.

Die Vertragsparteien haben das Recht, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eine Vertragspartei zahlungsunfähig wird oder in Konkurs fällt und keine angemessene Sicherheit für künftige fällige Wärmelieferungen leistet.

Die NWG kann den Wärmelieferungsvertrag unverzüglich auflösen, wenn

☐ über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

Von der Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens sowie der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die jeweils Vertragspartei sofort schriftlich zu verständigen.

☐ vorgeschriebene Zahlungen trotz zweimaliger Mahnung nicht bzw. nur teilweise bezahlt werden. Jede Mahnung umfasst eine zweiwöchige Nachfrist, die zweite Mahnung erfolgt jedenfalls als Einschreiben.

☐ Wärme bzw. Wasser aus dem Versorgungsnetz der NWG vertragswidrig entnommen, abgeleitet oder verwendet wird.

☐ vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage der NWG eintritt.

Sollte die Lieferung von Wärme während der vereinbarten Heizperiode ununterbrochen länger als 2 Wochen unterbrochen sein, hat der Kunde das Recht, den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen ausgenommen Höhere Gewalt und Ursachen welche nicht durch die NWG zu vertreten sind (z.B.: Stromausfall bzw. defekte Kundenanlage).

Sollten durch Änderungen am Versorgungsobjekt Änderungen an der Übergabestation welche im Eigentum der NWG ist notwendig werden (z.B.: größerer Plattenwärmetauscher, größeres Volumenregulierungsventil, Erweiterung der Steuerungseinheit sowie Sensorik) sind die Kosten durch den Kunden zu tragen.

5.5. Für den Fall der Auflösung dieses Vertrags wegen höherer Gewalt stehen dem jeweils anderen Vertragspartner keinerlei Ersatzansprüche zu.

5.6. Die NWG ist berechtigt, nach einer Auflösung des Wärmelieferungsvertrages ihre Anlagen (Leitungen bis zur Wärmeübergabestation und Wärmeübergabestation) auf eigene Kosten und Gefahr vom Grundstück des Kunden zu entfernen.

Der Kunde hat auch nach einer Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die von der NWG erstellten Errichtungen für einen Zeitraum von 5 Jahren zu belassen. Er hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.

5.7. Die NWG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die NWG ist insbesondere berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Vertrag [z.B. Ablesung der Messeinrichtungen] zu beauftragen.

5.8. Dieser Vertrag geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

5.9. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der Vertragsdauer durchgeführte bauliche Änderungen am Gebäude, sofern sich daraus eine Veränderung der vereinbarten, maximalen Anschlussleistung ergibt (Bsp. Erweiterung der Wohnnutzfläche etc.), unverzüglich der NWG zu melden.

6. WÄRMEMESSUNG

6.1. Die gelieferte Wärmemenge wird durch vorgesehene, geeichte Wärmezähl- und Messeinrichtungen (Wärmezähler) gemessen. Die Lage des Wärmezählers ist auf der primären Wärmeversorgungsseite und im Eigentum der NWG.

6.2. Die erforderlichen Zähl- u. Messeinrichtungen sind Eigentum der NWG und werden durch die NWG bereitgestellt. Der Kunde kann auf seine Kosten Submesseinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge obliegen.

Der Kunde hat jederzeit das Recht, bei der NWG eine Nachprüfung des Wärmezählers durch eine befugte Eichstelle schriftlich zu verlangen.

Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten und die Kosten des Ein- und Ausbaus der zu prüfenden Komponenten von der NWG getragen, ansonsten vom Kunden.

6.3. Die Zähl- u. Messeinrichtung wird durch die NWG und nach den Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten der NWG periodisch überprüft.

6.4. Von Störungen oder Beschädigungen an den Zähl- u. Messeinrichtungen hat der Kunde die NWG unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Beseitigung dieser Mängel werden von der NWG getragen, soweit nicht die Ursache durch den Kunden zu vertreten ist.

6.5. Der Weiterverkauf von Wärme an Dritte über die Grundstücksgrenze des Kunden ist von der schriftlichen Zustimmung der NWG abhängig. Die Weiterleitung der Wärme an Mieter, Pächter, Wohnberechtigte der Liegenschaft bedarf keiner Zustimmung. In beiden Fällen stellt die NWG die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Kunden in Rechnung. Dieser haftet der NWG gegenüber für die Heizkosten des Dritten.

7. WÄRMEPREIS

Bei dem Wärmepreis (WP) handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Kunde hat allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Wärmelieferung an den Kunden und dem vom Kunden bezahlten Wärmepreis anfallen (insbesondere allfällige Energieabgaben, Mehrwertsteuer und sonstige fiskalische Belastungen entsprechend Punkt 7.3.), in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zutragen.

Das Entgelt „Wärmepreis“ für die Wärmelieferung setzt sich aus folgenden, indexierten, Produkten zusammen:

1. AP - Arbeitspreis x abgelesene Wärmemenge in € Arbeitspreis Wärme

umfasst die gelieferte Wärme entsprechend Wärmezähler in kWh oder MWh.

Im Arbeitspreis Wärme sind folgende Leistungen enthalten:

Der Arbeitspreis Wärme umfasst die variablen Kosten der NWG wie Hackguteinkauf, Logistikkosten, Analysen, Entsorgung, Stromkosten sowie anteilig Kapitalkosten für Errichtung und Betrieb der Anlage.

2. GP - Grundpreis x Grundpreisbasis in €

Der Grundpreis dient zur Abdeckung der Fixkosten für den Betrieb der biogenen Nahwärmanlage und wird entweder pro kW Anschlussleistung oder m² Nutzfläche verrechnet.

Im Grundpreis sind folgende Leistungen enthalten:

Der Grundpreis ist ein Fixpreis zur Bereitstellung der Wärme und ist unabhängig von der Nutzung der Wärme durch den Kunden zu bezahlen. Der Grundpreis enthält vor allem die Fixkosten des Betriebs der Wärmeversorgungsanlage. Dies umfasst die laufenden Betriebskosten wie z.B.: Heizwart, Instandsetzungsarbeiten, Ersatzinvestitionen, Rauchfangkehrer, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Buchhaltung, Administration sowie Kapitalkosten für die Errichtung und den Betrieb der Biomassenahwärmeversorgung inkl. Ausfallreserven.

3. MP - Messpreis in €

Messentgelt für Wärme:

Das Messentgelt bzw. Messpreis ist ein fixes Entgelt und wird verrechnet unabhängig von der Nutzung der Wärme. Es deckt die Kosten für die, entsprechend Eich- und Messgesetz, vorgesehene Überprüfung der jeweiligen Messeinrichtung ab.

Somit ergibt sich folgende Formel für den Wärmepreis - WP in €:

$WP = AP + GP + MP$

7.1. Die Berechnung erfolgt gemäß Wärmelieferungsvertrag getrennt nach Arbeits-, Grund- und Messpreis.

7.2. Die NWG ist berechtigt bzw. verpflichtet, den Wärmepreis getrennt nach Arbeits-, Grund- und Messpreis (netto exkl. MWSt. und zukünftiger, mit der Anlage und/oder deren Betrieb verbundenen fiskalischen Belastungen entsprechend Punkt 7.3.) entsprechend zu ändern, wenn sich infolge Änderungen von in nachstehender Formel genannten Faktoren der zuletzt gültige Wärmepreis verändert.

Wo = der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Arbeitspreis G = Grundpreis

Go = der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Grundpreis M = Messpreis

Mo = der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Messpreis

A = der jeweils geltende Energiepreisindex lt. Österr. Energieagentur Ao = der am Basistag geltende Energiepreisindex entsprechend A

a = 20%

B = der jeweils geltende Quartalswert des Energieholzindex

(Landwirtschaftskammer NÖ lt. Statistik Austria)

Bo = der am Basistag geltende Quartalswert des Energieholzindex entsprechend B

b = 20%

C = der jeweils geltende Verbraucherpreisindex 2005 lt. Statistik Austria Co = der am Basistag geltende Wert des Verbraucherpreisindex 2005

entsprechend C

c = 40% (beim Messpreis 100%)

D = der jeweils geltende Richtwert aus dem Index für Wohnhaus- und Siedlungsbau 2000, Gesamtbaukosten insgesamt lt. Statistik Austria

Do = der am Basistag geltende Richtwert aus dem Index für Wohnhaus- u.

Siedlungsbau entsprechend D d = 20%

Am Basistag 30.06.2023 gelten für die vorangegangene Periode folgende Werte, die dem Kunden von der FWG schriftlich bekannt gegeben werden:

A0: 167,0 B0: 2,505
C0: 156,9 D0: 198,4

Änderungen werden getrennt nach Grundpreis, Arbeitspreis sowie Messpreis mit Stichtag 30. Juni eines jeden Jahres für die darauffolgende Heizperiode ab

01.07 neu berechnet. Zur Anwendung kommen jene Indexwerte welche am

30.06. von der entsprechenden Stelle veröffentlicht sind. Erstmals Anpassung erfolgt am 30.06.2024 für das Wirtschaftsjahr 2024/2025.

Am 30. Juni wird jener Wert für die Indexberechnung herangezogen welcher durch die Ausgabestelle unveränderbar bekannt gegeben wurde.

Sollte die erste Änderung des Arbeits-, Grund- sowie Messpreises innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags liegen so wird vereinbart, dass Entsprechend des Konsumentenschutzgesetzes Paragraph 6 Abs. 2 Z4 als vereinbart gilt, dass die erste Änderung des Arbeits-, Grund- und Messpreis nach mindestens 63 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrags erfolgt. Danach erfolgt die Wertanpassung entsprechend des in Punkt 7.2. angegebenen Stichtag.

Wird die Ermittlung eines Indexfaktors seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Wärmelieferungsvertrags eingestellt, so wird der Nachfolgeindex, welcher durch die Ausgabestelle herausgegeben wird, für die weitere Indexberechnung herangezogen. Wird kein Nachfolgeindex seitens Ausgabestelle herausgegeben gilt vereinbart, dass ein Index bzw. ein Teilbereich eines Indexes, wie COICOP eines VPIs, gewählt wird welcher dem Indexfaktor der Ausgelaufen ist weitgehend entspricht und die Entwicklung des neuen Indexes in der Vergangenheit annähernd dem Index der Ausgelaufen ist entspricht. Eine Schwankungsbreite +/- in der Vergangenheit von 5% zwischen alten und neuen Indexwert gilt als vereinbart.

7.3. Der Arbeits-, Grund-, und Messpreis beträgt mit Basistag entsprechend Punkt 7.2.:

€ 106,09 /MWh inkl. MWSt. (€ 88,41 /MWh exkl. MWSt) gemessene Wärmeabgabe - Arbeitspreis (exkl. sonstiger fiskalischer Belastungen)

€ 38,03 /kW Anschlussleistung inkl. MWSt. (€ 31,69 /kW exkl. MWSt) angeführte Anschlussleistung gemäß Punkt 1.4. – Grundpreis (exkl. sonstiger fiskalischer Belastungen)

€ 257,45 /Jahr inkl. MWSt. (€ 214,54 /Jahr exkl. MWSt) je Wärmezähler Messpreis (exkl. sonstiger fiskalischer Belastungen)

Sonstige fiskalische bzw. öffentliche Belastungen stellen Steuern, Gebühren sowie sonstige Beiträge dar, welche an die öffentliche Hand zu entrichten sind, um den Betrieb der Biomasse-Nahwärmanlage durchführen zu können und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht durch den Gesetzgeber bzw. seine Verwaltungsbehörde vorgeschrieben wurden. Dies können z.B.: Ökosteuern, CO2 Steuer bzw. Abgaben wie neue

Betriebsanlagenabgaben, Netzleitungsabgaben usw. umfassen. Diese Zusatzkosten werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

7.4. Falls die NWG in einem Jahr von einer Erhöhung des Wärmepreises absieht, lässt dies das Recht der NWG auf künftige Erhöhungen des Wärmepreises unberührt. Unterbleibt eine Erhöhung des Wärmepreises in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann (können) diese mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Erhöhung des Wärmepreises nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für das letzte Jahr vor der Entgeltanpassung verlautbarten Indexzahl zu derjenigen Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Erhöhung des Wärmepreises war, entspricht. Das Absehen von einer Wärmepreissenkung ist ausgeschlossen.

8. ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

8.1. Ab dem Datum des erstmaligen Wärmebezugs werden dem Kunden im ersten Bezugsjahr betragsgleiche Akontozahlungen in Höhe von 1.000,00 inkl. MWSt (€ 1.200,00 exkl. MWSt.) vierteljährlich in Rechnung gestellt.

Nach der ersten vollen Abrechnungsperiode gilt als Basis für die Akkontoberechnung die Summe der Schlussrechnung. 1/4 der Summe der Schlussrechnung werden pro Akontozahlung in Rechnung gestellt.

8.2. Zum 30.06. jeden Jahres wird die Jahresabschlussrechnung aufgrund des tatsächlichen Wärmebedarfs und des nach Punkt 7.3. vereinbarten und indexierten Arbeits-, Grund und Messpreises gelegt.

8.3. Die Bezahlung ist ohne jeden Abzug 14 Tage nach Erhalt der Vorschreibung fällig.

8.4. Wird die Rechnung per Lastschrift seitens Kunde bezahlt gilt als vereinbart, dass der Kunde auf Zahlscheinverrechnung umgestellt wird sobald durch die Bank aufgrund Unterdeckung des Kundenkontos der Betrag auf das Kundenkonto zurücküberwiesen wird. Spesen welche durch die

Rückweisung bei der NWG anfallen werden dem Kunden verrechnet.

8.5. Bei Ausfall der Einrichtungen zur Wärmemessung im Laufe des ersten Jahres der Wärmeabnahme gilt der Wärmebedarf des Folgejahres als Berechnungsgrundlage. Bei Ausfall der Wärmemessung in darauffolgenden Bezugsjahren wird der Bedarf des gegenständlichen Objektes, anhand der Bedarfzahlen aus dem Vorjahr mit dem dafür zeitlich, zutreffenden Gradtagzahlen ermittelt. Der Bezug der Gradtagzahlen (Heizgradtagzahlen) erfolgt von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für den Standort bzw. nächste gelegenen von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik erhobenen Standort des Objektes.

9. UNTERBRECHUNG DER WÄRMELIEFERUNG

a) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde Rückstände allfälliger Zahlungen aus dem Wärmelieferungsvertrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt und keine Ratenvereinbarung zustande kommt. Jede Mahnung umfasst eine zweiwöchige Nachfrist, die zweite Mahnung erfolgt jedenfalls als Einschreiben.

b) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde Wärme bzw. das Wärmeträgermedium aus dem Versorgungsnetz der NWG vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet.

c) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen ohne erforderliche schriftliche Zustimmung der NWG verändert, soweit es sich nicht um Schadensbehebung nach Pkt. 3.1. handelt.

d) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde der NWG gehörende Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch Regelungen, Mess- sowie allfällige Absperreinrichtungen zählen.

e) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde Mängel bei dem Kunden gehörenden heizungstechnische Einrichtungen nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht behebt.

f) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde mit Ausweis versehenen Beauftragten der NWG den Zutritt zur Kundenanlage nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung verweigert.

g) Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde die technischen Anschluss- u. Betriebsbedingungen (Beilage B), betreffend die Übernahme an der Übergabestation, nicht einhält.

9.1. Das Vertragsverhältnis bleibt in all diesen Fällen auch während der Dauer der Abschaltung aufrecht und der Kunde ist zur Zahlung der Fixkostenanteile der Wärmeversorgung verpflichtet.

9.2. Eine gemäß Punkt 9 a bis g unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach völliger Beseitigung des Einstellgrundes und nach Erstattung der NWG entstehenden Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wiederaufgenommen.

10. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

10.1. Der Kunde hat die NWG über Änderungen seines Namens, seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse (sofern der Kunde mit der NWG die Kommunikation per E-Mail vereinbart hat) und seiner Bankverbindung (sofern der Kundedem NWG ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat) schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

10.2. Der Kunde verpflichtet sich sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertragsverhältnisses auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Er teilt der NWG den Zeitpunkt des Eigentumswechsels und die neuen Eigentümer schriftlich im Voraus mit. Der Kunde haftet für die Pflichten aufgrund der Mindestvertragslaufzeit dieses Vertragsverhältnisses, soweit ihn die NWG nicht ausdrücklich aus seiner Haftung entlässt.

10.3. Die Vertragspartner haften dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Im Falle der Haftung aufgrund grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung der NWG gegenüber Unternehmen für Folgeschäden, Produktionsausfälle, Zinsverluste und entgangenem Gewinn ausgeschlossen. Jedenfalls ist die Haftung für Schäden ausgeschlossen, die aus einer Unterbrechung der Wärmeversorgung von weniger als unter Punkt 1.7. vereinbarten Unterbrechungsspanne entstehen.

10.4. Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, unbeschadet der Höhe des Streitwertes, die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Krems.

10.5. Allfällige gesetzliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung dieses Wärmelieferungsvertrages trägt der Kunde.

10.6. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erteilt der Kunde den Auftrag zur Wärmelieferung.

10.7. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

10.8. Die Wirksamkeit des Vertrages ist abhängig von der positiven Förderzusage für das zur Förderung eingereichte Projekt der NWG bei der Förderstelle des Bundes, des Landes NÖ und der EU.

10.9. Die Wirksamkeit des Vertrages ist abhängig von der Zulässigkeit von Grabungsarbeiten auf öffentlichen Gut die notwendig sind um die Wärmeversorgungsleitung zum Kunden zu verlegen.

10.10. Der Kunde erteilt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt gegeben wurden oder künftig erhoben werden zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch die NWG selbst oder durch Auftragsverarbeiter verwendet werden. Diesbezüglich wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen.

10.11. Rücktrittsrecht beim Haustürgeschäft und im Fernabsatz

Gemäß § 3 KSchG kann ein Verbraucher von der Vertragserklärung zurücktreten, wenn diese weder in den dauernd benützten Geschäftsräumen der NWG noch bei einem für geschäftliche Zwecke des Unternehmers auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben werden.

Dieses Recht umfasst, mit schriftlicher Erklärung vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages und danach vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der NWG, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält. Dieses entfällt aber, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung angebahnt hat. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

10.12. Rücktrittsrecht im Fernabsatz p Ein Verbraucher hat das Recht, im Sinne des § 1 KSchG von einem Wärmelieferungsvertrag, der im Wege des Fernabsatzes gemäß § 3 Z 2 FAGG oder außerhalb von Geschäftsräumen gemäß § 3 Z 1 FAGG geschlossen wurde, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 FAGG)

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde der NWG mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Dafür kann auch das Muster-Widerrufsformular verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufs-/Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktritts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Wünscht der Kunde, dass die NWG vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist gemäß § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so muss die NWG den Kunden dazu auffordern, ihm das Verlangen zur vorzeitigen Vertragserfüllung zu erklären (§ 10 FAGG).

10.13. Einwendungen gegen Rechnungen der NWG sind schriftlich binnen [4 Wochen] ab Rechnungseingang an die NWG zu übermitteln. Im Anwendungsbereich des Heizkostenabrechnungsgesetzes beträgt die Frist für die Erhebung von Einwendungen 6 Monate ab Rechnungslegung. Gehen der NWG gegen Rechnungen innerhalb der jeweiligen Frist keine schriftlichen Einwendungen zu, gelten die Rechnungen der NWG als genehmigt und trifft den Kunden die Beweislast für deren allfällige Unrichtigkeit; die NWG wird den Kunden in den Rechnungen auf diese Folge von unterlassenen Einwendungen hinweisen.

10.14. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterfertigung des Kunden sowie der NWG.

10.15. Sofern in diesem Vertrag nichts anderes angeführt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen der NWG“.

10.16. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird rückwirkend durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der Intention der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung weitest möglich entspricht.

ZUSAMMENFASSUNG KUNDENDATEN

NWG:

Bioenergie NÖ reg. GenmbH, Maria Laach 92, 3643 Maria Laach Kunde:

Marktgemeinde Wölbling, Oberer Markt 1, 3124 Oberwölbling

Rechnungsadresse, wenn abweichend zum Versorgungsobjekt:

Straße, PLZ, Ort

Adresse der zu versorgenden Objekte: Oberer Markt 1

PLZ/Ort: 3124 Oberwölbling

Max. Anschlussleistung: 30 kW

Wärmebedarf 36 MWh

Baukostenzuschuss € 16.650,00 inkl. MWSt

Arbeitspreis: € 106,09 /MWh inkl. MWSt

Grundpreis: € 38,03 pro kW inkl. MWSt.

Messpreis: € 257,45 /Einheit inkl. MWSt.

Basistag Indexierung: 30. Juni 2023

Eigentum Übergabestation: NWG

Für den Kunden: Für die NWG:

.....

Ort, Datum Ort, Datum

BEILAGE A

Projektbeschreibung:

Biomasse-Nahwärmanlage Oberwöbling (Ort bzw. Projektname einfügen)

Die Bioenergie NÖ reg. GenmbH (NWG lt. Vertrag) realisiert und betreibt in Hagenbrunn (Ort einfügen) eine Biomasse-Nahwärmanlage zum Zwecke der Bereitstellung von Wärme zur Objektwärmeversorgung (Raumheizung, Lüftung und Warmwasser) im Versorgungsgebiet des Nahwärmanetzes.

Die Größenordnung ist mit 7 Kunden mit einer Gesamtheizungsleistung von 590 kW vorgesehen.

Die Investitionskosten für das Projekt betragen rund 600.000 €.

Als Brennstoff wird Waldhackgut aus der Region eingesetzt.

Die Heizzentrale ist mit zwei Kompaktbiomassekesselanlagen mit einer Nennleistung von 440 kW mit entsprechenden Brennstoffaustagungseinrichtung ausgestattet. Zur Spitzenlastabdeckung wird ein Pufferspeicher betrieben.

Die Wärme gelangt über ein Wärmenetz mit einer Netzlänge von 310 m zu den Kunden. Dieses Wärmenetz ist direkt erdverlegt mit vorisolierten Rohren hergestellt. Die Wärmeübertragung erfolgt beim Kunden indirekt über entsprechende Wärmeübergabestationen, die im Heiz- bzw. Aufstellungsraum aufgestellt sind.

Die Notwendigkeit der langen Kündigungsfristen entsprechend Punkt IX des Wärmeliefervertrages ergibt sich aus den hohen Investitionskosten und der erforderlichen Betriebsdauer der Biomasse-Nahwärmanlage. Darüber hinaus ist eine entsprechende Wärmelieferverpflichtung und -garantie nur entsprechend den, im Wärmeliefervertrag angeführten, Kündigungsfristen aufrecht zu erhalten.

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass während des Vertragszeitraumes bauliche und haustechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (Bsp. thermische Sanierung) zulässig sind, jedoch aus oben angeführten Überlegungen zu keiner Vertragsänderung - insbesondere zu keiner Änderung der vereinbarten Anschlussleistung - führen!

Diese Beilage wurde am heutigen Tage, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wärmeliefervertrages, dem Kunden übergeben und erklärt.

Datum, Ort Unterschrift Kunde

Beilage B

Technische Anschluss- u. Betriebsbedingungen

Die technischen Anschluss- und Betriebsbedingungen dienen primär der Erreichung einer einwandfreien Wärmeübergabe an der Wärmeübergabestation. Dazu ist erforderlich, dass zum einen die Anlage der NWG die dafür notwendigen Maßnahmen umsetzt und zum anderen die Kundenanlage ebenfalls dafür erforderliche Bedingungen einhält. Damit soll garantiert werden, dass über die vereinbarte Vertragslaufzeit die Funktion der Wärmeübergabe gewährleistet ist.

NWG - Anlage

min. Vorlauftemperatur primärseitig: 60 °C lt. Kundenzähler ab Außenmitteltemperaturtemperatur von 18 °C

max. Vorlauftemperatur primärseitig: 80 °C Kesselhaus lt. Netzzähler ab -10 °C Außentemperatur

Die NWG bleibt es überlassen die Vorlauftemperatur auch über -10 °C (über bedeutet in diesem Zusammenhang Temperaturen die sich näher oder über der 0°C Außentemperaturmarke bewegen) Außentemperatur bei 80 °C bzw. darüber zu betreiben. Kurzzeitiges Unterschreiten der maximalen Vorlauftemperatur im Tageszyklus gilt nicht als unterschreiten der vereinbarten max. Vorlauftemperatur sofern die max. zusammenhängend 2 Stunden nicht überschreitet.

Störungen an der Anlage sind davon ausgeschlossen. Siehe dazu Punkt 1.8.

Der Massenstrom wird bei höherer primärseitiger Vorlauftemperatur entsprechend der zu liefernden Leistung und der maximalen primärseitigen Rücklauftemperatur entsprechend der Formel primärseitig angepasst.

$$V=Q / C_p * \rho(p) * \Delta t$$

Q = Wärmestrom (W)

Cp = spezifische Wärmekapazität (J/(kg*K))

Delta t = Temperaturdifferenz (°C)

V = Volumenstrom (m3/s)

Rho(p)= Dichte (kg/m3)

Kundenanlage:

max. Rücklauftemperatur sekundär: 45 °C gemessen bei Temperaturfühler Übergabestation

unter maximaler Rücklauftemperatur versteht man jene Temperatur die maximal bei der vorgesehenen Temperaturmesseinrichtung (siehe Schema Übergabestation Anlage A) gemessen wird. Diese darf die maximale Rücklauftemperatur sekundär nicht überschreiten, damit es zu keiner Leistungsreduktion bei der Übergabestation (kurz ÜG) kommt.

Beispiele für Rücklauftemperaturen:

Rücklauftemperatur bei Temperaturmesseinrichtung Sekundärseite Rücklauf bei Übergabestation:

30°C = liegt unter maximaler Rücklauftemperatur sekundärseitig vor ÜG ist erlaubt 35°C = liegt unter maximaler Rücklauftemperatur sekundärseitig vor ÜG ist erlaubt 45°C = ist maximaler Rücklauftemperatur sekundärseitig vor ÜG ist erlaubt 45,1°C= liegt über geforderter maximaler Rücklauftemperatur vor ÜG ist verboten,

maximale Leistungsbereitstellung kann nicht mehr garantiert werden

min. Spreizung bei maximaler Vorlauftemperatur primärseitig: 30°C

Unter Spreizung wird jene Temperaturdifferenz verstanden welche beim geeichten

Wärmezähler der NWG zwischen Vor- und Rücklauf gemessen wird. Die maximale Spreizung ist bei maximaler Vorlauftemperatur unter Einbeziehung der maximalen Rücklauftemperatur sekundärseitig einzuhalten. Sinkt die maximale Vorlauftemperatur primärseitig aufgrund Außentemperatur über -10 °C kann diese Spreizung entsprechend der Absenkung der Vorlauftemperatur unterschritten werden.

Beispiel unterschreiten minimaler Spreizung:

Primärseitige Vorlauftemperatur 65°C lt. Wärmezähler (kurt WZ genannt) Rücklauftemperatur Wärmezähler 47 °C (Grädigkeit Übergabestation 2°C) Vorlauftemperatur WZ – Rücklauftemperatur WZ = Spreizung

65°C – 47°C = 18°C Spreizung ist in Ordnung da Vorlauftemperatur primär Aufgrund Außentemperatur gesenkt wurde

80°C – 50°C = 30°C Spreizung ist in Ordnung

80°C – 52 °C = 28°C Spreizung nicht in Ordnung da 30°C nicht eingehalten werden

Wasserqualität: entsprechend ÖNORM H 5195 ist vom Kunden einzuhalten

Wird die Wasserqualität durch den Kunden nicht eingehalten so haftet er für die dadurch entstehenden Schäden an der Übergabestation und muss für Wartung bzw. Instandsetzungskosten aufkommen. Schäden an der Übergabestation durch nichteinhalten der Wasserqualität können unter anderem sein:

! Verstopfung und dadurch Durchflussverringerng des Schmutzfängers auf der Sekundärseite der Übergabestation.

! Verminderung des Durchflusses bis Verstopfung des Plattenwärmetauschers auf der Sekundärseite der Übergabestation.

! Korrosion auf der Sekundärseite bis zum Durchrosten vom Plattenwärmetauscher oder Rohrverbindungen auf der Sekundärseite der Übergabestation.

! Absperreinrichtungen welche durch Ablagerungen nicht mehr zu 100% schließen bzw. vollkommen ihre Funktion verlieren.

! Wirkungsverlust von Dichtungen auf der Sekundärseite der Übergabestation und damit einhergehender möglicher Wasserverlust.

Treten Schäden durch Wasserverlust auf der Sekundärseite der Übergabestation beim Kunden auf welche durch die Nichteinhaltung der Wasserqualität verursacht wurde übernimmt die NWG keine Haftung für die auftretenden Schäden beim Kunden.

Nutzung eines Pufferspeichers nach der Übergabestation und vor der Sekundärverteilung:

Der Kunde garantiert, dass der Anschluss des Pufferspeichers zwischen Übergabestation und sekundärseitiger Wärmeverteilanlage so gestaltet wird, dass die maximale Rücklaufemperatur vor Übergabestation eingehalten wird.

Vorschläge zur Einbindung des Pufferspeichers. Jede andere technische Lösung wird seitens NWG akzeptiert sofern die maximale Rücklaufemperatur vor Übergabestation eingehalten wird.

Die untenstehenden Maßnahmen für die Einbindung des Pufferspeichers sind reine Vorschläge und garantieren nicht, dass die maximale Rücklaufemperatur vor Übergabestation wirklich eingehalten werden kann. Sollten die Vorschläge seitens Kunde umgesetzt werden und die geforderte maximale Rücklaufemperatur vor Übergabestation nicht erreicht werden so ist der Kunde verpflichtet jene technischen Maßnahmen zu ergreifen welche notwendig sind um die maximale Rücklaufemperatur vor Übergabestation zu erreichen.

Vorschläge:

Zwischen Übergabestation und Pufferspeicher kann durch den Kunden ein druckunabhängiges Volumenstromregelventil für die Massenstromregulierung eingebaut werden. Dieses ist entsprechend der benötigten Massenströme zu justieren. Die Berechnung der Massenströme sowie die Justierung hat durch den Installateur des Kunden zu erfolgen.

Die Pufferladepumpe ist so zu dimensionieren, dass es zu keiner turbulenten Durchmischung im Pufferspeicher kommt. Die Lage der Pufferladepumpe muss im Rücklauf des Pufferspeichers montiert werden.

Sollte die technischen Maßnahmen auf der Sekundärseite nicht ausreichen um die maximale Rücklaufemperatur sekundärseitig bei der unter Anlage 1 gekennzeichneten Temperaturmessstelle zu erreichen so stimmt der Kunde zu, dass die NWG auf Kosten des Kunden technische Maßnahmen setzen kann welche geeignet sind die geforderte maximale Rücklaufemperatur zu erreichen.

Vorkehrungen zur Wärmeabnahme auf der Kundenanlage (Hydraulik und Regelung):

Es wird seitens NWG empfohlen sich vor der Einbindung mit einem Installateur oder Haustechnikplaner die Dimensionierungsgrundlagen abzuklären.

Besondere technische Anforderungen sind mit der NWG einvernehmlich festzulegen.

Anlage 1

Skizze zur Anschlusssituation:

Musterskizze:

Anlage 2

Datenschutzerklärung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende

Datenkategorien fallen:

- Name/Firma,
- Firmenbuchnummer,
- Ansprechperson
- Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden (Geschäftskunden)
- Adresse des Versorgungsobjekts (Privat und Gewerbekunden)
- Adresse für Rechnungslegung (Privat- und Gewerbekunden)
- Kontaktdaten (Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, etc.)
- Wärmeverbrauch
- Warmwasserverbrauch
- Zählernummern
- Bankverbindungen
- Vertragsdaten
- UID-Nummer (Firmenkunden),
- Kundenserviceanfragen,
- Geburtsdatum

Sie haben uns Daten über sich freiwillig zur Verfügung gestellt und wir verarbeiten diese Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung zu folgenden Zwecken:

- Betreuung des Kunden sowie
- für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis).

Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge,

dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten. Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an: office@bioenergie-noe.at.

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind weiters zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen.

Wir speichern Ihre Daten, welche für die Wärmeverrechnung notwendig sind 8 Jahre, sowie Rechnungen und Daten bezüglich Einbindung des Objektes 30 Jahre welche für die Abklärung versteckter Baumängel erforderlich sind.

Für diese Datenverarbeitung ziehen wir Auftragsverarbeiter heran.

Die oben genannten Daten werden zum Zweck der Rechnungserstellung sowie Kundenmanagement an die AGRAR PLUS GmbH weitergegeben bzw. den Mitarbeiter, als Auftragsverarbeiter Einblick in oben genannte Daten gegeben.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

office@bioenergie-noe.at Tel.: +43 2742 352234-0

Fax.: +43 2742 352234-4

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

DI Mag. Manfred Kirtz office@bioenergie-noe.at Tel.: +43 2742 352234-0

Rechtsbehelfsbelehrung

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie

sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

Weitere Informationen zum Datenschutz der NWG finden Sie auf der Website www.bioenergie-noe.at. Datum

Unterschrift

Beilage 4

Marktgemeinde Wölbling
Oberer Markt 1
3124 Oberwölbling

SPECTRA TODAY GMBH
Am Gassl 2
3482 Gösing am Wagram
Gösing, am 04.09.2023

Betreff: ANGEBOT für Miet-Kauf eines Elektroautos

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit bieten wir Ihnen die Möglichkeit zum Ankauf eines gebrauchten Elektroautos der Marke Nissan e-NV 200 aus unserem Fuhrpark:

- Batterie/Reichweite: 40 kW / zirka 220 km
- Baujahr: 2019/Erstzulassung 29.01.2020
- Kilometerstand mit Ende März: 49.000 km
- Zustand: gebraucht; Gebrauchsspuren

Unser Angebot besteht aus 2 Teilen, da wir erst mit April 2024 rechtlich in der Lage sind das Elektroauto zu verkaufen.

Teil A: Miete für 12 Monate zu brutto 500,- € pro Monat

Mit Mietbeginn April 2023 übernehmen Sie die Betriebskosten für das Fahrzeug, ebenso wird der gesamte Betrag für 12 Monate bei Annahme des Angebotes fällig. Der Zeitraum beläuft sich auf April 2023 bis April 2024.

Teil B: Kauf des Elektroautos mit April 2024 zu brutto 19.000,- €

Bis 28.2.2024 entscheiden Sie, ob Sie das Elektroauto tatsächlich kaufen möchten. Mit Bezahlung des Kaufpreises bis zum 1.3.2024 geht das Elektroauto auch rechtmäßig in Ihr Eigentum über (Ummeldung des Fahrzeuges und der Versicherung). Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung. Das Angebot ist 4 Wochen gültig. MFG, Alexander Simader